

**Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Information Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.05.2022**

(Hochschulanzeiger Nr. 5/2022 vom 31. Mai 2022, S. 14)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Information Management, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2022 verwendet.

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 04.05.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Management beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 18.05.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 19.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Masterstudiengängen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen sowie Wiederholungsfristen
- § 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 10 Kombinierte Prüfungen
- § 11 Mobilitätssemester
- § 12 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit
- § 13 Zeugnis und Bildung der Gesamtnote
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Information Management Vollzeit IT Engineer
- Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Information Management Vollzeit IT Manager
- Anlage 1c: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Information Management Teilzeit IT Engineer
- Anlage 1d: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Information Management Teilzeit IT Manager

Anlage 2: Regelungen über den Zugang zu dem Master Studiengang „Information Management“

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in dem konsekutiven Masterstudiengang Information Management des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-

Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 17 und 18 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird in dem Studiengang „Information Management“ der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Studium nur einmal im Jahr begonnen werden kann.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester (Vollzeitstudium). Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Der Studiengang kann in den Schwerpunkten

- IT Manager mit betriebswirtschaftlichen Aspekten
- IT Engineer mit informationstechnischen Aspekten

studiert werden. Die Wahl des entsprechenden Schwerpunktes ist bei Einschreibung zum Studiengang zu wählen und anzugeben. Der Schwerpunkt wird im Abschluss-Zeugnis ausgewiesen.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 80 ECTS (Master Thesis und Master Thesis Colloquium) und ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 ECTS zu erbringen. Die im Rahmen des Vollzeitstudiums des Studiengangs Information Management zu erbringenden Module sind in Anlage 1a und b gekennzeichnet.

(5) Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Studium in Teilzeit

(1) Der Masterstudiengang Information Management kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von fünf Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt 20 ECTS-Punkte, mit Ausnahme des ersten Semesters im Umfang von 10 ECTS-Punkten. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist in Anlage 1 c und d (Studienverlaufsplan) geregelt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Masterstudiengängen

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen für die Auswahl und Zulassung“ in Anlage 2.

§ 6 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen sowie Wiederholungsfristen

(1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 40 ECTS erworben hat und eine gegebenenfalls bestehende Auflage nach § 1 Absatz 2 oder 3 der Anlage 2 dieser Ordnung erfüllt ist.

(2) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung.

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Die Kern- und Ergänzungsmodule in den Schwerpunkten in den Anlagen 1 a-d sind Pflichtmodule. Jeweils ein Modul aus den Ergänzungsmodulen des jeweils anderen Schwerpunktes ist als Wahlpflichtmodul zu erbringen. Bewerberinnen und Bewerber wählen im Zulassungsantrag das gewünschte Wahlpflichtmodul. Der Zulassungsbescheid enthält dieses Wahlpflichtmodul, zu denen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden. Das Wahlpflichtmodul gilt mit der Einschreibung als verbindlich gewählt.

(2) Während des Studiums kann das Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern die dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Ein weiterer Wechsel ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über den Wechsel entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche des abgewählten Moduls werden nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet. Der Wechsel ist unwiderruflich. Der Wechsel ist innerhalb der ersten sechs Wochen eines Semesters zu beantragen.

(3) Der Fachbereichsrat kann im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung und der Stabsstelle für Qualität in Studium und Lehre ein zusätzliches Angebot von Wahlpflichtmodulen für die jeweiligen Schwerpunkte beschließen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus

auch in anderer Form zu erbringen sein, sofern ein zusätzliches Angebot von Wahlpflichtmodulen gemäß § 8 Absatz 3 dies vorsieht.

(2) Klausuren dauern in der Regel 180 Minuten.

(3) Für mündliche Prüfungen gilt § 7 AMPO mit der Maßgabe, dass an Gruppenprüfungen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen dürfen. Der Prüfungsausschuss beschließt Vorgaben über den Ablauf und die Organisation mündlicher Prüfungen.

(4) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt zwischen sechs und zehn Wochen gemäß Prüfungsplan nach Ausgabe des Themas. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

§ 10 Kombinierte Prüfungen

Folgende Ausgestaltung der kombinierten Prüfung ist zusätzlich zu den Regelungen der AMPO möglich:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KP4	Praxisaufgabe (benotet)	Klausur (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Note wird als gewichteter Durchschnitt entsprechend der ECTS-Punkte der Prüfungselemente berechnet.	

§ 11 Mobilitätssemester

(1) Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht und werden nach Möglichkeit von der Hochschule organisatorisch unterstützt.

(2) Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit der Studiengangsleitung zu vereinbaren. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmoduls noch erbracht werden kann; dabei kann durch die Auswahl der zu erbringenden Leistung die ursprünglich erforderliche Gesamtzahl von 30 ECTS-Punkten überschritten werden. Insgesamt sind jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten an der ausländischen Hochschule zu erbringen. Die weiteren Anforderungen an die Durchführung des Mobilitätssemesters ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Master-Thesis) ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate im Vollzeitstudium und sechs Monate im Teilzeitstudium, jeweils gerechnet vom Ausgabetermin des Themas durch die betreuende Person der Masterarbeit. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit zugelassen, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 AMPO erfüllt.

(3) Die Masterarbeit ist in einfacher Ausfertigung gebunden und in elektronischer Form fristgemäß abzugeben.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem in der Regel 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von in der Regel 10 Minuten statt.

§ 13 Zeugnis und Bildung der Gesamtnote

Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Information Management einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Information Management“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30 vom 29. Juli 2016), zuletzt geändert mit Ordnung vom 28.01.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 48 vom 31. Januar 2019) außer Kraft.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2025 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen beschließen, worüber die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren sind.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 23.05.2022

Prof. Dr. Marc Piazolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Information Management Vollzeit IT Engineer

Information Management – Master of Science (IM2-M) Vollzeit IT Engineer											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**		
Modulgruppe: Kernmodule (schwerpunktübergreifend)	20	12		10	6					30	18
Aktuelle Fragestellungen des Information Management	10	6	PI/P							10	6
Recht der Informationstechnologie & IT Sicherheit	10	6	PI/K							10	6
Business Intelligence & Analytics				10	6	PI/K				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule IT Engineer	10	6		20	12					30	18
IT-Architektur	10	6	PI/KP 4							10	6
	2,5		PA								
	7,5		K								
Verteilte und intelligente Systeme				10	6	PI/P				10	6
Agile Software Entwicklung				10	6	PI/P				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderer Schwerpunkt*							10	6		10	6
Ergänzungsmodul (IT-orientiertes Asset Management, Digitales Management, IT-Management)							10	6	PL	10	6
Modulgruppe: Thesis							20			20	
Master Thesis							15		PI/MA	15	
Master Thesis Colloquium							5		PI/MAC	5	
Gesamtsumme	30	18		30	30		30	4		90	42

*Achtung Semesterlage ist zu beachten

**[PI] Prüfungsleistung, [SL] Studienleistung, [H] Hausarbeit, [K] Klausur, [PS] Präsentation, [KOM] Kombinierte Prüfung, [M] Mündliche Prüfung, [MA] Masterarbeit, [P] Projektarbeit, [PA] Praxisaufgabe, [MAC] Master Kolloquium

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Information Management Vollzeit IT Manager

Information Management – Master of Science (IM2-M) Vollzeit Schwerpunkt IT Manager											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**		
Modulgruppe: Kernmodule (schwerpunktübergreifend)	20	12		10	6					30	18
Aktuelle Fragestellungen des Information Management	10	6	PI/P							10	6
Recht der Informationstechnologie & IT Sicherheit	10	6	PI/K							10	6
Business Intelligence & Analytics				10	6	PI/K				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule IT Manager	10	6		20	12					30	18
IT-orientiertes Asset Management	10	6	PI/P							10	6
Digitales Management				10	6	PI/P				10	6
IT-Management				10	6	PI/KP3				10	6
				5		PA					
				5		K					
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderem Schwerpunkt*							10	6		10	6
Ergänzungsmodul (IT-Architektur, verteilte und intelligente Systeme, Agile Software Entwicklung)							10	6	PL	10	6
Modulgruppe: Thesis							20			20	
Master Thesis							15		PI/MA	15	
Master Thesis Colloquium							5		PI/MAC	5	
Gesamtsumme	30	18		30	30		30	4		90	42

*Achtung Semesterlage ist zu beachten

**[PI] Prüfungsleistung, [SL] Studienleistung, [H] Hausarbeit, [K] Klausur, [PS] Präsentation, [KOM] Kombinierte Prüfung, [M] Mündliche Prüfung, [MA] Masterarbeit, [P] Projektarbeit, [PA] Praxisaufgabe, [MAC] Master Kolloquium

Anlage 1c: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Information Management Teilzeit IT Engineer

Information Management – Master of Science (M22-04) Teilzeit IT Engineer																	
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**		
Modulgruppe: Kernmodule (Schwerpunktbegreifend)				10	6		20	12								30	18
Altsprache / Grundlagen des Informations Management							10	6	PL/P							10	6
Recht der Informationstechnologie & IT Sicherheit				10	6	PL/K	10	6	PL/K							10	6
Business Intelligence & Analytics	10	6		10	6					10	6					10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule IT Engineer																10	6
IT Architektur	10	6	PL/ND/K														
	2,5		PA														
	7,5		K														
Verteilte und intelligente Systeme				10	6	PL/P										10	6
Agile Softwareentwicklung										10	6	PL/P				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderem Schwerpunkt*										10	6					10	6
Ergänzungsmodule (IT-orientiertes Asset Management / IT Sales Management, IT Management)										10	6	PL				10	6
Modulgruppe: Thesis													20			20	
Master Thesis													15		PL/MAC	15	
Master Thesis Kolloquium													5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	10	6		20	12		20	12		20	12		20	0		90	42

*Nutzung Semesterlast ist zu beachten

**PL) Prüfungslösung, (S) Studienleistung, (K) Klausur, (P) Präsentation, (KOMB) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (MAC) Master Kolloquium

Anlage 1d: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Information Management Teilzeit IT Manager

Information Management – Master of Science (M22-04) Teilzeit Schwerpunkt IT Manager																	
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**		
Modulgruppe: Kernmodule (Schwerpunktbegreifend)				10	6		20	12								30	18
Altsprache / Grundlagen des Informations Management							10	6	PL/P							10	6
Recht der Informationstechnologie & IT Sicherheit				10	6	PL/K	10	6	PL/K							10	6
Business Intelligence & Analytics	10	6		10	6					10	6					10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule IT Manager																10	6
IT orientiertes Asset Management	10	6	PL/P													10	6
Digital Management				10	6	PL/P										10	6
IT Management										10	6	PL/APS				10	6
										5		PA					
										5		K					
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderem Schwerpunkt*										10	6					10	6
Ergänzungsmodule (IT -Architektur, verteilte und intelligente Systeme, Agile Softwareentwicklung)										10	6	PL				10	6
Modulgruppe: Thesis													20			20	
Master Thesis													15		PL/MAC	15	
Master Thesis Kolloquium													5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	10	6		20	12		20	12		20	12		20	0		90	42

*Nutzung Semesterlast ist zu beachten

**PL) Prüfungslösung, (S) Studienleistung, (K) Klausur, (P) Präsentation, (KOMB) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (MAC) Master Kolloquium

Anlage 2: Regelungen über den Zugang zu dem Master Studiengang „Information Management“

- § 1 - Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 - Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 - Kommission zur Prüfung der Zugangsnachweise
- § 4 - Bewertungsverfahren

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Master-Studiengang „Information Management“ ist der Nachweis über den Abschluss eines fachverwandten Bachelor- oder Diplom-Studiengangs im Umfang von 210 ECTS-Punkten sowie das Vorliegen der Eignung.

(2) Die Fachverwandtschaft liegt

1. für den Studienschwerpunkt „IT Manager“ bei Nachweis von Modulen im Umfang von mindestens 15 ECTS aus dem Bereich BWL und mindestens 10 ECTS aus dem Bereich Informatik,
2. für den Studienschwerpunkt „IT Engineer“ bei Nachweis von Modulen im Wert von mindestens 15 ECTS aus dem Bereich Informatik und mindestens 10 ECTS aus dem Bereich BWL vor.

Sind entsprechende Module nicht ausreichender Bestandteil des Bachelor-Studiengangs gewesen, so kann die Zulassung von der Zulassungskommission nach § 3 mit Auflagen bezüglich Nachreichung von Nachweisen durch das Ablegen von entsprechenden Prüfungen aus dem Bachelor Wirtschaftsinformatik der Hochschule Kaiserslautern verbunden werden. Diese sind vor Anmeldung der Master-Thesis zu erbringen.

(3) Die Zulassungskommission kann Studienbewerberinnen- und Studienbewerber, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss, durch eine Praxisphase, welche den Anforderungen einer Praktischen Studienphase der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Betriebswirtschaft (zum Beispiel Projekt 1) entspricht oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern, soweit der Studiengang es zulässt, erfüllt werden. Die Zulassungskommission teilt den zugelassenen Studierenden die spezifischen Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Die Auflagen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen im Masterstudiengang erst erbracht werden dürfen, wenn die Auflagen ganz oder teilweise erfüllt sind.

(4) Eine Zulassung vor Abschluss eines Bachelorstudienganges ist entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 AMPO möglich. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 3 nachweisen, gilt Satz 1 nur, sofern die fehlenden Leistungen bereits erbracht wurden und nur die Ergebnisse noch ausstehen.

(5) Die Eignung für das Master-Studium wird in dem Bewertungsverfahren nach § 4 dieser Anlage festgestellt. Sie ermittelt sich aus der fachlichen und persönlichen Eignung. Die fachliche Eignung ist anhand der Note des fachverwandten Studienabschlusses gemäß Absatz 1 zu belegen. Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am gewählten Master-Studiengang, einer entsprechend hohen diesbezüglichen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in Form eines Motivationsschreibens und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Eignungsgespräch zu dokumentieren.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Masterstudiengang Information Management müssen deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern nachweisen.

(7) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen dieser Fachprüfungsordnung und der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium des in § 1 Absatz 1 genannten Studiengangs sind zu den in der Einschreibeordnung aufgeführten, insbesondere die folgenden weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 bis 6 dieser Anlage
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, der für die Aufnahme des Studiums bestehenden Motivation und der mit dem Studiengang angestrebten Ziele gemäß § 1 Absatz 5 dieser Anlage.

§ 3 Kommission zur Prüfung der Zugangsnachweise

(1) Die Kommission zur Bewertung der Antragsunterlagen und zur Durchführung eines Eignungsgesprächs (Zulassungskommission) wird vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Master-Studiengangs bestellt. Ihr gehören an:

1. der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin oder deren vertretende Person und
2. eine prüfungsberechtigte Person gemäß § 4 AMPO, die mindestens über einen Abschluss auf Master-Niveau verfügt.

Es können eine oder mehrere Zulassungskommissionen bestellt werden.

(2) Die Zulassungskommission prüft, ob die gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.

(3) Für das mündliche Eignungsgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt der Zulassungskommission nach Absatz 1.

§ 4 Bewertungsverfahren

(1) Die Eignung wird in einem Bewertungsverfahren nach einem Punktesystem ermittelt. Dafür werden für die fachliche und die persönliche Eignung in jeweils zwei Bewertungskategorien Bewertungspunkte vergeben.

(2) Die fachliche und die persönliche Eignung werden wie folgt bewertet:

					Punkte
Fachliche Eignung	ECTS-Grade des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	A	Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	1,0 - 1,4	3
		B		1,5 - 2,1	2
		C		2,2 - 2,8	1
		D		2,9 - ...	0
		E			0
Persönliche Eignung	Schriftliche Darstellung				0 - 3
	Eignungsgespräch				0 - 3

Die Punkte für die „Schriftliche Darstellung“ und „Eignungsgespräch“ werden für das Ergebnis der persönlichen Eignung summiert. Eine Einladung zu einem Eignungsgespräch erfolgt nur bei Erreichen von mindestens einem Punkt für die schriftliche Darstellung der persönlichen Eignung.

(3) Die fachliche Eignung wird grundsätzlich nach dem ECTS-Grade bewertet. Kann ein ECTS-Grade nicht festgestellt werden, ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses maßgebend. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, gilt die Durchschnittsnote der bei Bewerbungsschluss vorliegenden Leistungsübersicht oder es wird, sofern eine solche nicht vorhanden ist, aus den vorliegenden Noten ein ungewichteter Mittelwert berechnet.

(4) Die Zulassungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Setzung einer angemessenen Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise zu den eingereichten Unterlagen anfordern.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommission einigen sich über die Vergabe der Bewertungspunkte.

(6) In dem Bewertungsverfahren können maximal neun Bewertungspunkte durch Summieren der erhaltenen Bewertungspunkte in den beiden Bewertungskategorien erreicht werden. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die insgesamt fünf oder mehr Bewertungspunkte nach Absatz 2 erreicht haben, wobei sowohl in „schriftlicher Darstellung“ als auch „Eignungsgespräch“ jeweils mindestens 1 Punkt erreicht werden muss, erfüllen die Zulassungsvoraussetzung der Eignung zu dem Masterstudiengang nach § 1 Absatz 1.